



Inhaltsverzeichnis	Seite
Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung des Stadtarchivs Jena	222
Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jena	223
Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jena	225
1. Änderung der Entgeltregelung zur Vermietung von Räumen, Aulen und Speiseräumen des Dezernates Soziales und Kultur für nichtschulische Veranstaltungen	227
2. Änderung der Entgeltregelung für die Überlassung von Räumen im „Haus auf der Mauer“, Jena, Johannisplatz 26	228
Änderung der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der kreisfreien Stadt Jena für das Jahr 2001	228
Öffentliche Bekanntmachungen	229
Öffentliche Zustellungen gem. § 15 ThürVwZVG	229
Öffentliche Ausschreibungen	229
Jugendzentrum „East-Side“	229

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung des Stadtarchivs Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) v. 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und der §§ 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) v. 23. Juli 1998 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 178) und gemäß § 15 der Stadtarchivsatzung der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 23.05.2001 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung des Stadtarchivs Jena vom 22.07.1998 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/98 vom 10.09.1998, S. 367) wird wie folgt geändert:

„Gebührenverzeichnis

Anlage zur Gebührensatzung für das Stadtarchiv Jena

1. Direktbenutzung für Forschungen aller Art mit fachlicher Beratung und Akteneinsicht, auch Sammlungsgut und Archivhilfsmittel im Archiv
 - 1.1 je angefangener Tag 8,00 DM/ 4,10 □
 - 1.2 für eine Woche 20,00 DM/ 10,20 □
 - 1.3 für einen Monat 50,00 DM/ 25,60 □
 - 1.4 für ein Jahr 150,00 DM/ 76,70 □
 - 1.5 bei erhöhtem Arbeitsaufwand wie für Karten, Fotos, Plakate wird ein einmaliger Zuschlag erhoben 10,00 DM/ 5,10 □
2. Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut außerhalb des Archivs
 - 2.1 je Archivalieneinheit 10,00 DM/ 5,10 □
 - 2.2 Bei Überschreitung der Leihfrist pro Tag je Archivalieneinheit 5,00 DM/ 2,60 □
3. Auskünfte
Für die Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren
 - 3.1 bei Beanspruchung einer Fachkraft 15,00 DM/ 7,70 □
 - 3.2 bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft 10,00 DM/ 5,10 □
jeweils pro angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit.
4. Gebühren für Reproduktionen
 - 4.1 Herstellung von Elektrokopien pro Stück
 - 4.1.1 Normalkopien über Sofortkopierer

- DIN A 4	1,00 DM/	0,50 □
- DIN A 3	1,20 DM/	0,60 □
 - 4.1.2 Normalkopien über Reader-Printer

- DIN A 4	1,30 DM/	0,65 □
- DIN A 3	1,50 DM/	0,75 □
5. Fotoarbeiten
Fotoarbeiten, auch Anfertigung von Laserkopien etc., werden bei vom Stadtarchiv festgelegten Fotowerkstätten in Auftrag gegeben; es gelten die dort erhobenen Preise. Negative werden nicht ausgehändigt. Die Rechte verbleiben im Stadtarchiv Jena.
Für dafür notwendige Gänge außer Amt werden in Rechnung gestellt:
 - 5.1 je Gang von einer Zeitdauer bis zu einer halben Stunde 10,00 DM/ 5,10 □
 - 5.2 je Gang von einer Zeitdauer bis zu einer Stunde 20,00 DM/ 10,20 □
 - 5.3 je Gang von einer Zeitdauer von mehr als einer Stunde 40,00 DM/ 20,50 □
6. Recht der Wiedergabe von im Stadtarchiv verwahrter Archivalien für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild
 - 6.1 in Büchern, Zeitschriften und sonstigen Publikationen
 - 6.1.1 bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren

s/w	10,00 DM/	5,10 □
farbig	20,00 DM/	10,20 □
 - 6.1.2 bei einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren

s/w	20,00 DM/	10,20 □
farbig	40,00 DM/	20,50 □
 - 6.1.3 bei einer Auflage bis zu 5000 Exemplaren

s/w	50,00 DM/	25,60 □
farbig	100,00 DM/	51,10 □
 - 6.1.4 bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren

s/w	60,00 DM/	30,70 □
farbig	120,00 DM/	61,40 □
 - 6.1.5 bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren

s/w	80,00 DM/	40,90 □
farbig	160,00 DM/	81,80 □
 - 6.2 für Ausstellungen

s/w	10,00 DM/	5,10 □
farbig	20,00 DM/	10,20 □
 - 6.3 Verwendung in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten

s/w	25,00 DM/	12,80 □
farbig	50,00 DM/	25,60 □
 - 6.4 Verwendung von Archiv- und Bibliotheksbeständen für Film oder Fernsehen
 - 6.4.1 je Bild und Seite 30,00 DM/ 15,30 □
7. Anfertigung von Abschriften, Übertragungen und Übersetzungen
 - 7.1 Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift: je angefangene Schreibmaschinenseite

DIN A 4	20,00 DM/	25,60 □
---------	-----------	---------

- 7.2 in fremder Sprache oder schwer lesbar nach Zeitaufwand gemäß Punkt 3
- 8. Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001.
Ab dem 01.01.2001 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.
- 9. Bestätigung der Übereinstimmung mit der Originalvorlage
- 9.1 Bei Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften und von Reproduktionen aus Archivgut mit der Vorlage erfolgt die Kostenberechnung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jena in der jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in geänderter Form am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 03.07.2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Ch. Schwind
(Bürgermeister) (Siegel)

Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung-ThürHortKBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16) sowie des § 25 a des Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des ThürKJHAG vom 04. Februar 1999 (GVBl. S. 109), hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 20. Juni 2001 die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen beschlossen:

**§ 1
Träger und Rechtsform**

Die Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte) werden von der Stadt Jena als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter der jeweiligen Grundschule nach Anhörung der Schulleiternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes entsprechend der Nachfrage festgelegt. Der Schulträger wird informiert.

**§ 3
An-, Ab- und Ummeldungen**

(1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten ist ein Hortplatz bei der Hortleiterin der jeweiligen Grundschule schriftlich zu beantragen. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt) ist auf dem Antrag zu vermerken.

(2) Ab- und Ummeldungen müssen bis zum 10. des Vormonats bei der Hortleiterin der zuständigen Grundschule erfolgen und werden zum 1. des Folgemonats wirksam.

**§ 4
Hortausschluss**

(1) Aus wichtigem Grund können Kinder vom Besuch des Hortes ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn ein Kind eine wesentliche Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der anderen Kinder darstellt.

(2) Ein Kind wird vorübergehend ausgeschlossen, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder wenn die Gefahr besteht, dass es Ungeziefer verbreitet.

(3) Werden die Gebühren 2 mal trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz und das Kind kann aus dem Hort ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung über den Hortausschluss trifft nach Anhörung der Erziehungsberechtigten der Schulleiter im Benehmen mit dem Amt für Schule und Sport. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

**§ 5
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 6**Personenbezogene Daten**

(1) Soweit für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort und die Festsetzung der Benutzungsgebühren erforderlich, werden folgende personenbezogenen Daten erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet:

a) Stammdaten:

- Name, Geburtsname und Anschrift des anzumeldenden Kindes
- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten (Antragsteller)
- freiwillig: Telefonnummer der Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten
- ggf. Bankverbindung der Gebührenschuldner

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- Aufenthaltsdauer im Hort > 10 Stunden/Monat (ja/nein)
- Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort
- Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung
- Höhe des monatlichen Einkommens der Familie
- Bezug von Leistungen nach dem BSHG (ja/nein)

(2) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch die Antragsteller und der vollständigen Begleichung der Benutzungsgebühren.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.10.1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48/97 vom 18.12.1997, S. 414, außer Kraft.

ausgefertigt:

Jena, 03.07.2001

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Ch. Schwind

(Bürgermeister)

(Siegel)

Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2001/2002 vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408), des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortKBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16) sowie des § 4 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 20. Juni 2001 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte) in Trägerschaft der Stadt Jena.

§ 2**Gebührenerhebung**

Die Stadt Jena erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren i.S.d. § 4 ThürHortKBVO nach Maßgabe dieser Satzung. Daneben werden gemäß der ThürHortKBVO die Erziehungsberechtigten an den Hortpersonalkosten beteiligt.

§ 3**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 5**Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbeitrag zu entrichten
- (2) Die Gebühren sind gemäß Gebührenbescheid zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und bargeldlos an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort ist nicht zulässig.

§ 6**Höhe der Benutzungsgebühren**

(1) Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühren erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Regelungen des § 3 der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung gelten bezüglich des zu berücksichtigenden Einkommens und der Kinder entsprechend.

(2) Die Gebühr für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten beträgt bei einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen

- | | |
|---|------------------|
| 1. bis 920 Euro
(bis 1.800 DM) | 0 Euro (0 DM), |
| 2. über 920 Euro bis 1.432 Euro
(über 1.800 DM bis 2.800 DM) | 20 Euro (40 DM), |
| 3. über 1.432 Euro
(über 2.800 DM) | 25 Euro (50 DM). |

(3) Wird das Kind nur für bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die nach Absatz 1 maßgebliche Gebühr auf Antrag um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, unberücksichtigt.

(4) Für jedes Kind, das in den Ferien zur Betreuung im Schulhort und nicht zur Hortbetreuung während der Schulzeit angemeldet ist, beträgt die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten bei einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. bis 920 Euro
(bis 1.800 DM) | 0 Euro (0 DM), |
| 2. über 920 Euro bis 1.432 Euro
(über 1.800 DM bis 2.800 DM) | 2 Euro (4 DM), |
| 3. über 1.432 Euro
(über 2.800 DM) | 3 Euro (6 DM)
pro Tag. |

(5) Die maßgebende Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 ermäßigt sich auf Antrag je Kind, für das die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten einen Kindergeldanspruch haben,

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. bei zwei Kindern um | 25 v. H. |
| 2. bei drei oder mehr Kindern um | 50 v. H. |

Für das vierte und jedes weitere Kind wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

(6) Personensorgeberechtigte/Erziehungsberechtigte, die laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, sind von der Benutzungsgebühr befreit. Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten, deren Einkommen die Höhe der Leistungen nicht übersteigt, die ihnen entsprechend ihren Verhältnissen nach dem Bundessozialhilfegesetz monatlich laufend zum Unterhalt zu gewähren wären, kann in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

(7) Für den Monat, in welchem der überwiegende Teil der Schließzeit des Schulhortes in die Sommerferien fällt, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

(8) Bis zum 31.12.2001 sind für die Einkommenshöhe und die Höhe der Gebühr die jeweils in Deutsche Mark aufgeführten Beträge maßgeblich.

§ 7**Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten**

(1) Die Stadt Jena erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung sowie der ThürHortkBVO hervorgeht.

(2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Bescheinigung der Kindergeld- oder Familienkasse, Lohnsteuerkarte) zu belegen. Über den Bezug von Sozialhilfe ist eine Bescheinigung des zuständigen Sozialamtes vorzulegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für ein kindergeldberechtigtes Kind festzusetzen.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die Kindergeldberechtigung besteht bzw. der Wegfall des Bezugs der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt, sind im Amt für Schule und Sport der Stadt Jena unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Änderungen werden mit Wirkung für den Folgemonat bei der Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.10.1997, veröffentlicht im Amtsblatt 48/97 vom 04.01.1997, S.415 außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 03.07.2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Ch. Schwind
(Bürgermeister) (Siegel)

1. Änderung der Entgeltregelung zur Vermietung von Räumen, Aulen und Speiseräumen des Dezernates Soziales und Kultur für nichtschulische Veranstaltungen

Die Entgeltregelung zur Vermietung von Räumen, Aulen und Speiseräumen des Dezernates Soziales und Kultur für nichtschulische Veranstaltungen vom 20.03.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/2000 vom 30.03.2000, S. 106) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Der Punkt 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Entgeltfestlegung

	heizungsfreie Zeit		Heizperiode	
3.1. allgemeine Unterrichtsräume				
1 Zeitstunde (60 min)	15,00 DM/	8,00 □	20,00 DM/	10,00 □
1 Doppelstunde (2 x 45 min)	25,00 DM/	13,00 □	30,00 DM/	15,50 □
Tagesnutzung	50,00 DM/	26,00 □	60,00 DM/	31,00 □
3.2. Fachräume (Lehrküchen, Werk-, naturwiss. Fachräume)				
1 Zeitstunde (60 min)	25,00 DM/	13,00 □	30,00 DM/	15,50 □
1 Doppelstunde (2 x 45 min)	40,00 DM/	20,50 □	45,00 DM/	23,00 □
Tagesnutzung	80,00 DM/	41,00 □	90,00 DM/	46,00 □
3.3. Computerkabinett, Schreibmaschinenkab.				
1 Zeitstunde (60 min)	35,00 DM/	18,00 □	40,00 DM/	20,50 □
1 Doppelstunde (2 x 45 min)	50,00 DM/	26,00 □	55,00 DM/	28,00 □
Tagesnutzung	100,00 DM/	51,00 □	110,00 DM/	56,00 □
3.4. Aulen und Sporthallen (nicht für sportl. Veranstaltungen)				
1 Zeitstunde	50,00 DM/	26,00 □	60,00 DM/	31,00 □
Tagesnutzung	200,00 DM/	102,00 □	250,00 DM/	128,00 □
3.5. Speiseräume				
1 Zeitstunde	30,00 DM/	15,50 □	35,00 DM/	18,00 □
Tagesnutzung	60,00 DM/	31,00 □	70,00 DM/	36,00 □
3.6. Sonstige Leistungen				
Übernachtung in Schulräumen bzw. Schulsporthallen				
pro Person und Nacht	5,00 DM/	3,00 □		
Nutzung des Schulhofes für Veranstaltungen				
pro Stunde	10,00 DM/	5,00 □		
Tagesnutzung	100,00 DM/	51,00 □		

2. Der Punkt 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1. Bei Nutzung für Schüler bis Klassenstufe 8 für musische, künstlerische und sprachliche Ausbildung durch Privatschulen beträgt das Entgelt nach Ziff. 3.1. :

	heizungsfreie Zeit	Heizperiode
1 Zeitstunde (60 min)	5,00 DM/ 3,00 □	8,00 DM/ 4,00 □
1 Doppelstunde (2 x 45 min)	8,00 DM/ 4,00 □	10,00 DM/ 5,00 □,,

3. Der Punkt 6 erhält folgende Fassung:

„6. Umstellung

Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001.
Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.“

4. Der Punkt 7 wird hinzugefügt und erhält folgenden Wortlaut:

„7. Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt in geänderter Form am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.“

Artikel 2

- (1) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Entgeltregelung in geänderter Form bekanntzumachen.
(2) Die Änderung der Entgeltregelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 03.07.2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Ch. Schwind
(Bürgermeister) (Siegel)

**2. Änderung
der Entgeltregelung für die Überlas-
sung von Räumen im „Haus auf der
Mauer“, Jena, Johannisplatz 26**

Die Entgeltregelung für die Überlassung von Räumen im „Haus auf der Mauer“, Jena, Johannisplatz 26, vom 11.05.1994, veröffentlicht im Amtsblatt 13/94 vom 20.06.1994, S. 3, letzte Änderung vom 16.08.1995 (Amtsblatt 33/95 vom 31.08.1995, S. 293) wird wie folgt geändert:

1. Punkt 1 wird wie folgt neu gefasst:
„ 1. Entgelte je Veranstaltungsraum

1.1. Das Entgelt für Vereine, freie Szene, Kulturgruppen u.ä. Vereinigungen der Stadt Jena beträgt je Stunde 12,00 DM / 6,00 □

1.2. Das Entgelt für sonstige Nutzer wie z.B. Institutionen, Unternehmen, Jenaer Bürger sowie Parteien und Wählervereinigungen beträgt je Stunde 35,00 DM / 18,00 □

Bei einer Nutzung über drei Stunden hinaus wird über das Entgelt besonders verhandelt, wobei Mindestsummen in Höhe von 40,00 DM / 20,50 □ (Pkt. 1.1.) und 120,00 DM / 61,00 □ (Pkt. 1.2.) erhoben werden.

Das Entgelt stellt einen Unkostenbeitrag für normale Abnutzung dar. Es beinhaltet auch Nebenkosten. Bei besonderen technischen Anforderungen für die Veranstaltungssicherstellung werden die hierzu notwendigen Aufwendungen gesondert ermittelt und berechnet. Bei starker Verschmutzung oder Beschädigung werden die Kosten der Reinigung

bzw. Instandsetzung gesondert in Rechnung gestellt.

1.3. Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.“

Artikel 2

Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Entgeltregelung in geänderter Form bekanntzumachen.
(2) Die Änderung der Entgeltregelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 03.07.2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Ch. Schwind
(Bürgermeister) (Siegel)

**Änderung der Verordnung über das
Offenhalten der Verkaufsstellen aus
besonderem Anlass der kreisfreien
Stadt Jena für das Jahr 2001**

Die Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der kreisfreien Stadt Jena vom 23. März 2001 (Amtsblatt 12/2001, Seite 86) wird wie folgt geändert:

§ 1

Unter Ziffer 2. Samstagsregelung des § 1 der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der kreisfreien Stadt Jena vom 23.03.2001 wird das aufgeführte Gebiet des Geltungsbereiches für die Sonderöffnungszeit der 37. Kalenderwoche (Autoherbst) auf Isserstedt erweitert.


§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 27.06.2001
 Stadt Jena
 DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger (Oberbürgermeister) (Siegel)

Öffentliche Bekanntmachungen




Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Die Stadt Jena gibt bekannt, dass im Einwohner- und Meldeamt ein Schriftstück für folgende Person zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Gefeller, Jörg	Felix-Auerbach-Str. 14 07747 Jena	15/2001

Stadt Jena



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Die Stadt Jena gibt bekannt, dass im Jugendamt, Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe, Gerbergasse 18, ein Schriftstück für folgende Person zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Stefan Helbich	Anna-Siemsen-Str. 59 07745 Jena	51.1.1.B-H/Rö/3061

Stadt Jena



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Im Rahmen der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wird die öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG der gegen Herrn **Ralf Möller**, letzte bekannte Wohnanschrift, Göschwitzer Straße 12, 07745 Jena, erlassenen Bescheide durch Aushang im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 34 in 07743 Jena vorgenommen.

Bescheide: AZ: 30265947 AZ: 30274097

Stadt Jena

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung
 - Vergabe eines Erbbaurechtes -

Die Stadt Jena bietet die **Vergabe eines Erbbaurechtes** für die Dauer von mindestens 25 Jahren für das

Jugendzentrum „East-Side“

Jenzigweg 37 in Jena-Ost, bestehend aus einem unvermessenen, ca. 3.325 m² großen Teilfläche des Flurstücks 173/3 der Flur 10 von Wenigenjena und einer ca. 760 m² großen Teilfläche des Flurstücks 1 der Flur 11 von Wenigenjena, zu folgenden Bedingungen an:

- Verpflichtung des Erwerbers auf dem Grundstück sowie im Gebäude ein Jugendzentrum gemäß § 11, SGB VIII, nach inhaltlichen Vorgaben des Jugendamtes und auf der Grundlage einer einzureichenden Konzeption mit Kosten- und Finanzierungsplan ab 01.01.2002 zu betreiben.
- Vereinbarung eines monatlichen Erbbauzinses für den Grund und Boden in Höhe von 817,00 DM / 417,73 Euro (jährlich 9.804,00 DM / 5.012,71 Euro).
- Übernahme der Vermessungskosten für das Grundstück.
- Sanierung des aufstehenden Gebäudes auf eigene Kosten auf der Grundlage eines einzureichenden Sanierungskonzeptes.
- Entschädigung des derzeitigen Wertes des aufstehenden Gebäudes. Das Mindestgebot beträgt 29.000,00 DM / 14.827,46 Euro.

Es besteht die Möglichkeit, dem Betreiber des „East-Side“ jährlich Mittel für Sachkosten sowie Mittel für Personalkosten für 2 Mitarbeiter nach der „Richtlinie zur Förderung außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit freier Träger der Jugendhilfe“ zur Verfügung zu stellen. Eine Förderung der Sachkosten kann derzeit maximal in Höhe von 50.000,00 DM / 25.564,59 Euro pro Jahr erfolgen. Da die kommunale Förderung auf Dauer angelegt werden soll, hat die Stadt Jena nach § 74, SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe zu bevorzugen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Jugendamt der Stadt Jena, Gerbergasse 18, 07743 Jena, Zimmer 2.2 jeweils Donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 03641 / 492731.

Angebote, einschließlich der inhaltlichen Konzeption, des Kosten- u. Finanzierungsplanes und des Sanierungskonzeptes, sind schriftlich **bis zum 06.08.2001** an das Jugendamt der Stadtverwaltung Jena, Postfach 100 338, 07703 Jena, mit dem Vermerk "Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung East - Side" zu senden.

Die Stadt Jena verpflichtet sich mit dieser Ausschreibung nicht, das Grundstück an einen bestimmten Bewerber zu veräußern.

Stadt Jena

**Die Ausgabe 28/01 des Amtsblattes erscheint am
26. Juli 2001.**